Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

- 8. begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die hochrangigen Besuche, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstatten, und die hochrangigen Besuche von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;
- 9. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung 9. Dezember 1994

49/46. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸³.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen, Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung seiner Beziehungen zu seinen abhängigen Gebieten in der Karibik eine neue Politik zu verfolgen.

erfreut über die Mitwirkung Neuseelands an der Arbeit des Sonderausschusses.

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Beratungen aller damit zusammenhängenden internationalen Konferenzen, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, auf der die Agenda 21¹⁸ verabschiedet wurde, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung und der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sich außerdem bewußt, wie nützlich die Mitwirkung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an der Arbeit des Sonderausschusses für die Gebiete wie auch für den Sonderausschuß ist.

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß Referenden und andere Formen der Volksbefragung über den künftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung ein geeignetes Mittel sind, um sich ein Bild von den Wünschen der Völker dieser Gebiete in bezug auf ihren künftigen politischen Status zu verschaffen,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen das wirksamste Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten ohne Selbstbestimmung ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

eingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen und den Bericht des Pazifischen Regionalseminars zur Überprüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁴, das im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ im Juni 1993 in Port Moresby abgehalten wurde, sowie auf die im Bericht des Seminars wiedergegebene Position der Gebietsregierungen,

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. IX.

M A/AC.109/1159.

- 1. billigt das die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
- 2. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und Resolution 1514 (XV) mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
- 3. bekröftigt außerdem, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme in den Gebieten zu ermöglichen, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in Resolution 1541 (XV) klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;
- 4. wiederholt, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;
- 5. fordert das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, im Rahmen der Überprüfung seiner Politik und der Verwaltung seiner abhängigen Gebiete in der Karibik sowie im Rahmen etwalger künftiger Änderungen seiner Grundsatzpolitik mit Auswirkungen auf diese Gebiete allen Vorschlägen gebührend Rechnung zu tragen, die von den unter seiner Verwaltung stehenden Gebieten unterbreitet werden:
- 6. ersucht die Verwaltungsmächte, die Mitwirkung gewählter Vertreter der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung und von diesen Vertretern entsprechend beauftragter Stellen oder Persönlichkeiten an der Arbeit des Sonderausschusses und seines Unterausschusses für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung sowie an der Tätigkeit seiner Seminare zu unterstützen und zu erleichtern;
- 7. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;
- 8. erklärt erneut, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der betreffenden Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen:

- 9. fordert die Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, gemeinsam mit der betreffenden Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über deren natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;
- 10. fordert die Verwaltungsmächte außerdem nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vor jedweder Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse auch weiterhin zu überwachen:
- 11. fordert die Verwaltungsmächte auf, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zusammenhängenden Problemen zu begegnen;
- 12. fordert die Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gebietsregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;
- 13. fordert die Verwaltungsmächte außerdem nachdrücklich auf, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;
- 14. appelliert an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu beteiligen und sicherzustellen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;
- 15. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu den Anstrengungen beizutragen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses auch künftig voll zu unterstützen;
- 16. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;
- 17. ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig

verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework" (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

18. ersucht den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die es der Bevölkerung dieser Gebiete am ehesten ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung 9. Dezember 1994

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die zur Zeit in Amerikanisch-Samoa unternommen werden, um die Nahrungsmittelerzeugung für den örtlichen Verbrauch zu erhöhen,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen, die der Gouverneur unternimmt, um die öffentlichen Ausgaben und das Haushaltsdefizit des Gebiets zu senken,

ferner im Hinblick darauf, daß Amerikanisch-Samoa eines von zwei Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika ist, in dem die Arbeitgeber den Arbeitnehmern weniger als den auf dem Festland festgesetzten Mindestlohn zahlen dürfen, um die Kompatibilität mit den örtlichen Lebenshaltungskosten sicherzustellen.

feststellend, daß es dem Gebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an medizinischen Fachkräften mangelt,

sich bewußt, daß ein Drittel der Bevölkerung auf dörfliche Wasserversorgungssysteme angewiesen ist, die häufig nicht den Mindestanforderungen der Hygiene genügen,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

- 1. fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets auch weiterhin zu fördern, um seine finanziellen Probleme zu mildern:
- 2. fordert die Verwaltungsmacht außerdem auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und internationalen Institutionen dem Gebiet bei der Steigerung seiner landwirtschaftlichen Produktion behilflich zu sein;
- 3. fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung dafür zu sorgen, daß die den Arbeitnehmern gezahlten Gehälter den Lebenshaltungskosten des Gebiets entsprechen;

- 4. ersucht die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch künftig mit dazu beizutragen, daß der Mangel an medizinischem Personal in dem Gebiet behoben wird:
- 5. ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, gemeinsam mit der Gebietsregierung die gesamte Bevölkerung des Gebiets auch weiterhin ausreichend mit Wasser zu versorgen, das den Anforderungen der Hygiene genügt, und in diesem Rahmen die Möglichkeit zu prüfen, das zentrale Wasserversorgungssystem der Regierung allgemein zugänglich zu machen;
- 6. stellt fest, daß es dreizehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht^{R5}.

sich bewußt, daß es im Bildungssystem in Anguilla schwerwiegende Probleme gibt, namentlich überfüllte Klassen und eine unzureichende Ausstattung mit Gerät und mit Lehrund Lernmaterial in den Schulen sowie einen hohen Prozentsatz von nicht genügend ausgebildeten Lehrkräften und die Abwanderung von Lehrern in den privaten Sektor und in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes.

sich außerdem dessen bewußt, daß das Bildungssystem Anguillas nicht fähig ist, das Problem der Knappheit an einheimischem Fachpersonal, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs, zu mildern und daß eine Bildungsreform für die Erreichung der langfristigen wirtschaftlichen Ziele des Gebiets von allergrößter Wichtigkeit ist,

im Hinblick darauf, daß die Regierung großes Gewicht auf die Personalentwicklung und -ausbildung legt,

sowie im Hinblick darauf, daß das Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 voraussichtlich durch ausländische Geber in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen finanziert werden wird.

sich bewußt, daß die Nutzung der Hochseeressourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereiressourcen des Gebiets aufgrund einer Überfischung zu vermindern.

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. ersucht die Verwaltungsmacht, bei der Prüfung, Verabschiedung und/oder Umsetzung von Grundsatzentscheidungen, die geeignet sind, sich auf die von ihr abhängigen Gebiete auszuwirken, den Interessen, Bedürfnissen und

⁸⁵ Siehe A/C.4/49/SR.5.

Wünschen der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla auch künftig höchste Aufmerksamkeit zu widmen;

- 2. fordert nationale, regionale und internationale pädagogische Fachinstitutionen auf, Anguilla Mittel und Gerät zur Verfügung zu stellen und zugunsten der Lehrkräfte des Gebiets Ausbildungskurse zu veranstalten, damit es seine Probleme im Bildungsbereich überwinden kann;
- 3. fordert alle Länder, Institutionen und Organisationen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Personalausbildung besitzen, auf, Anguilla auf diesem Gebiet Hilfe zu gewähren;
- 4. bittet die internationale Gebergemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 zu entrichten und dem Gebiet jede erdenkliche Hilfe zu gewähren, damit es die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegten wichtigsten Entwicklungsziele erreichen kann;
- 5. ersucht alle Länder und Organisationen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochseefischerei besitzen, dem Fischereisektor des Gebiets die Anschaffung größerer Boote und einer geeigneten Fischereiausrüstung zu erleichtern und den Fischern des Gebiets Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Hochseefischerei anzubieten;
- 6. stellt fest, daß es zehn Jahre her ist, daß eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen Anguilla besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die möglichst baldige Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in das Gebiet zu erleichtern.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

eingedenk der im November 1993 in dem Gebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen und des für 1994 geplanten Referendums über die Unabhängigkeit von Bermuda,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die Wirtschaft Bermudas,

sowie Kenntnis nehmend von der kürzlich erfolgten Überprüfung des Strafrechtspflegesystems in dem Gebiet,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Kriminalität in den Sekundarschulen zugenommen hat, sowie die geplante Neugliederung des öffentlichen Schulsystems zur Kenntnis nehmend.

die Auffassung vertretend, daß die Schließung der Militärstützpunkte und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beschleunigen könnte,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

- 1. vertritt die Auffassung, daß das Referendum über den künftigen Status von Bermuda für die Bevölkerung des Gebiets ein geeignetes Mittel ist, um über ihre eigene Zukunft zu entscheiden;
- 2. stellt mit Genugtuung fest, daß sich die Wirtschaft des Gebiets zu erholen begonnen hat und daß die Gebietsregierung auch weiterhin das Gewicht auf die allgemeine gute Verwaltung der Wirtschaft von Bermuda legt;
- 3. fordert die Verwaltungsmacht auf sicherzustellen, daß das Strafrechtspflegesystem allen Einwohnern des Gebiets gegenüber gerecht ist;
- 4. nimmt Kenntnis von den Plänen der Gebietsregierung im Hinblick auf die Neugliederung des gesamten Bildungssystems mit dem Ziel, einen breiteren Zugang zu den Hochschulen zu erleichtern und mehr bermudischen Studenten die Qualifikationen zu verschaffen, die notwendig sind, um den Arbeitskräftebedarf des Gebiets zu decken;
- nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluß Kanadas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995 ihre jeweiligen Militärstützpunkte in Bermuda zu schließen;
- 6. fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu erleichtern.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

feststellend, daß das Gebiet um Überprüfung seiner Verfassung ersucht hat, und außerdem feststellend, daß die Verwaltungsmacht die Kommission zur Überprüfung der Verfassung eingesetzt hat,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie, des Bildungswesens und des Kommunikationswesens,

ferner Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Gebiets, in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere regionale und internationale Organisationen aufgenommen zu werden,

feststellend, daß der ungedeckte Bedarf des Gebiets an Arbeitskräften nach wie vor ein Haupthindernis für sein wirtschaftliches Wachstum ist,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern.

 ersucht die Verwaltungsmacht, den von der Gebietsregierung und der Bevölkerung des Gebiets im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Wünschen und Anliegen Rechnung zu tragen;

- 2. ersucht die Verwaltungsmacht und alle Finanzinstitutionen außerdem, dem Gebiet auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit es die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftsrezession mildern und seine Entwicklungsprogramme weiter durchführen kann;
- fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die Aufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied in die Ernährungsund Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie
 seine Mitarbeit in anderen regionalen und internationalen
 Organisationen zu erleichtern;
- 4. fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, seine technische Hilfe an die Britischen Jungferninseln fortzusetzen, unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Gebiets für externe Wirtschaftsfaktoren und der dort herrschenden Knappheit an Fachpersonal;
- 5. fordert alle Länder und alle Organisationen, die über Fachkompetenz in der Ausbildung von Facharbeitern verfügen, auf, die Gebietsregierung in jeder Weise bei der Durchführung ihrer Bildungs- und Berufsbildungsprogramme zu unterstützen;
- 6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;
- 7. stellt fest, daß es achtzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert erneut an die Verwaltungsmacht, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

feststellend, daß am 1. Februar 1994 auf den Caymaninseln eine geänderte Verfassung in Kraft getreten ist,

im Bewußtsein der Prioritäten, die die Gebietsregierung auf wirtschaftlichem Gebiet festgelegt hat,

feststellend, daß ein dringender Bedarf danach besteht, Einheimischen eine Fach- und Berufsausbildung sowie eine Ausbildung für Führungspersonal und akademisch qualifizierte Fachkräfte zu vermitteln.

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung mit dem Ziel, ihr Programm zur Einstellung von einheimischem Personal durchzuführen, um eine verstärkte Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Caymaninseln zu fördern,

ferner feststellend, daß das Gebiet von der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abhängig ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist, mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und andere damit zusammenhängende betrügerische Aktivitäten sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

- 1. ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen zu können;
- 2. fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des derzeit durchgeführten Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere auf Leitungsebene, auch weiterhin zu erleichtern;
- 3. fordert die Verwaltungsmacht auf, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern;
- 4. ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Gebiet fortzusetzen und auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren:
- 5. fordert die Verwaltungsmacht außerdem auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Problemen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu begegnen;
- 6. stellt fest, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Gebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht der autochthonen Bevölkerung, der Chamorros, auf Selbstbestimmung in dem Gebiet anerkennt,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes über den Freistaat Guam und über den künftigen Status des Gebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht insbesondere auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und

Guam, der Selbstbestimmung der Chamorros und der Mitwirkung Guams in den internationalen Organisationen liegt,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht am 3. November 1993 einen Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam ernannt hat,

sich bewußt, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam nach wie vor durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Gebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht für die vollständige und rasche Übereignung von Grundbesitz an das Volk von Guam verlangt hat,

sich dessen bewußt, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorros, zu einer Minderheit in ihrem Heimatland geworden sind.

sich der Möglichkeit bewußt, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft und anderer tragfähiger Tätigkeiten zu diversifizieren und zu entwickeln,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet.

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

- fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Verhandlungen mit der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und den künftigen Status des Gebiets zügig fortzusetzen;
- gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam durch die Verwaltungsmacht die derzeit vonstatten gehenden Erörterungen über den politischen Status von Guam erleichtern werden;
- ersucht die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Gebiets weiter zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;
- 4. ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, auch weiterhin die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität der Chamorros anzuerkennen und zu achten und alles zu tun, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung in bezug auf die Einwanderungsfrage einzugehen;
- ersucht die Verwaltungsmacht ferner, auch weiterhin geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten zu unterstützen;
- fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;
- 7. stellt fest, daß es fünfzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵.

im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung die Unabhängigkeit zwar für wünschenswert und unvermeidlich hält, daß zunächst jedoch die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfähigkeit in einem Umfang gewährleistet sein sollte, der ausreicht, um den Bestand Montserrats als unabhängiger Staat sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Drogenverkehr und Geldwäsche in dem Gebiet weit verbreitet sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß Montserrat Mitglied regionaler und internationaler Organe ist und daß die Beschlußfassung über den Antrag des Gebiets auf Wiederzulassung als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur immer noch aussteht.

im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, einheimische Humanressourcen weiter auszubilden und zu erschließen.

sowie im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, innerhalb von fünf Jahren ein Höchstmaß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelproduktion zu erreichen,

daran erinnernd, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt worden ist,

- ersucht die Verwaltungsmacht, sich um die F\u00forderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets zu bem\u00fchen, damit dieses die Selbstbestimmung und Unabh\u00e4ngigkeit erlangen kann;
- stellt fest, daß die Gebietsregierung der Unabhängigkeit im Rahmen einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten ausdrücklich den Vorzug gibt;
- 3. ersucht die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, der Regierung Montserrats jede Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um durch Ausbildung auf allen Ebenen ihr erklärtes Ziel der Verbesserung der Effizienz und Produktivität des öffentlichen Dienstes zu erreichen;
- 4. fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;
- 5. fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und andere multilaterale Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen

mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin verstärkt zu helfen;

- fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, dem Gebiet auch weiterhin Unterstützung bei der Verhinderung des Drogenhandels und der Geldwäsche zu gewähren;
- 7. stellt fest, daß es zwölf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VIII. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit vorgenommenen Änderungen der Verfassung des Gebiets und der Absicht der Gebietsregierung, sich für weitere Verfassungsänderungen einzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von den verschiedenen Auffassungen, die die gewählten Vertreter der Turks- und Caicosinseln zur Frage des künftigen Status des Gebiets zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnis des Beschlusses der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von den Notstandsmaßnahmen, die die Gebietsregierung ergriffen hat, um das Haushaltsdefizit und die öffentlichen Ausgaben zu senken,

sowie Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß sich die Gebietsregierung verpflichtet hat, eine Reform des öffentlichen Dienstes vorzunehmen, um größere Effizienz zu erreichen, und ihre Politik der Beschäftigung von Einheimischen durchzuführen,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung erklärt hat, sie benötige Entwicklungshilfe, um ihr erklärtes Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bis 1996 zu erreichen,

feststellend, daß die Gebietsregierung beschlossen hat, eine Investitionsbank zu gründen, um umfangreiches Kapital aus der ganzen Welt für dringend benötigte Projekte anzuziehen,

sowie ferner feststellend, daß 90 Prozent der in dem Gebiet verbrauchten Nahrungsmittel importiert sind und daß die Regierung um die Verbesserung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens bemüht ist,

im Bewußtsein dessen, daß sich die Gebietsregierung bemüht, einen Bewirtschaftungsplan zur Kontrolle jedweder Ausbeutung von Meeresressourcen auszuarbeiten,

sowie im Bewußtsein der Fremdenverkehrspolitik der Gebietsregierung, deren Ziel darin besteht, nationale Normen für die Fremdenverkehrsindustrie aufzustellen.

Kenntnis nehmend von der Zahl der nichtqualifizierten Lehrer und der Ausländer im Bildungssystem des Gebiets,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation auf den Turks- und Caicosinseln, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie von den darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen,

- erklärt erneut, daß es letztlich Sache der Bevölkerung des Gebiets selbst ist, ihre eigene Zukunft durch die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu bestimmen:
- 2. bittet die Verwaltungsmacht, bei der Umsetzung einer neuen Politik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten die Wünsche und Interessen der Regierung und der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln auch weiterhin vollauf zu berücksichtigen;
- 3. fordert die Gebietsregierung auf, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Staatsbeamten zu fördern, die aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstes und des geplanten Personalabbaus in dem Dienst ihren Arbeitsplatz verlieren:
- 4. fordert die Gebietsregierung außerdem auf, ein umfassendes Ausbildungsprogramm einzuleiten, um sicherzustellen, daß die Beschäftigung von Ausländern in dem Gebiet nicht der Einstellung von entsprechend qualifizierten und verfügbaren Einheimischen abträglich ist;
- 5. fordert die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, nach konkreten Wegen zu suchen, wie der Regierung der Turksund Caicosinseln geholfen werden kann, ihr erklärtes Ziel zu erreichen, bis 1996 die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen;
- 6. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung verstärkt Hilfe, insbesondere finanzielle Hilfe, gewährt hat, und bittet die Regierung des Vereinigten Königreichs, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Hilfe zu gewähren;
- 7. fordert alle nationalen, regionalen, interregionalen und internationalen Finanzinstitutionen, namentlich auch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, auf, alles Erforderliche zu tun, um der Regierung der Turks- und Caicosinseln bei der Gründung und/oder Betreibung ihrer Investitionsbank behilflich zu sein;
- 8. fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, der Gebietsregierung bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Agrar- und Fischereisektors behilflich zu sein;
- 9. fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen außerdem

nachdrücklich auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gebietsregierung unternimmt, um dem Problem der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt zu begegnen;

- fordert alle Länder und Organisationen mit Erfahrung in der Lehrerausbildung auf, dem Gebiet in diesem Bereich großzügige Hilfe zu gewähren und dabei das Hauptgewicht auf die Ausbildung von Einheimischen zu legen;
- 11. lenkt die Aufmerksamkeit der Verwaltungsmacht auf die Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in dem Gebiet, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie auf die darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen;
- 12. stellt fest, daß es vierzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

IX. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

eingedenk der Ergebnisse des am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendums über den politischen Status des Gebiets,

feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und um Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen, sowie feststellend, daß sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich an der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu beteiligen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Finanzprobleme der Gebietsregierung und der Maßnahmen, die sie zur Zeit ergreift, um das Haushaltsdefizit zu senken,

feststellend, daß das Gebiet seine Wirtschaft weiter diversifizieren muß,

sowie feststellend, daß die Frage der Übereignung von Water Island an das Gebiet noch weiter behandelt wird,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung 1993 die Vermögenswerte der West India Company erworben hat, die umfangreiches Eigentum an Grund und Boden und Einrichtungen im Hafen von Charlotte Amalie innehatte,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet.

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

 ersucht die Verwaltungsmacht erneut, im Einklang mit ihrer Politik und dem Mandat der jeweiligen Organisationen den Erfordernissen entsprechend die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen zu erleichtern;

- 2. ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf den Ausgleich des Haushalts und die Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets behilflich zu sein:
- 3. bittet die Verwaltungsmacht, vordringlich die Übereignung von Water Island an die Gebietsregierung zu erleichtern:
- 4. nimmt davon Kenntnis, daß die Gebietsregierung die Vermögenswerte der West India Company in dem Gebiet erworben hat;
- ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;
- 6. stellt fest, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

83. Plenarsitzung 9. Dezember 1994

49/47. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Kenntnis der drei Optionen betreffend den zukünftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung, die in Grundsatz VI des Anhangs zu ihrer Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 enthalten sind,

mit Genugtuung feststellend, daß Tokelau erstmals als ein Volk und eine Nation zusammengekommen ist, um mit der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zu sprechen und die Frage des Aktes der Selbstbestimmung von Tokelau zu behandeln,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, denen sich Tokelau aufgrund seiner isolierten Lage, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und seiner mangelnden Infrastruktur gegenübersieht,

erneut die Auffassung vertretend, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise die

⁸⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. X.